



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 144

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/68/681)]

68/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

nach Behandlung des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolutionen 66/238 vom 24. Dezember 2011 und 67/242 vom 24. Dezember 2012,

¹ A/68/579.

² A/68/642.



Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

A/RES/68/255

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013¹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt II.A des Berichts des Beratenden Ausschusses an;
3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 67/242 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 182.163.600 US-Dollar brutto (169.508.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um den Betrag von 1.756.300 Dollar brutto (2.586.800 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 180.407.300 Dollar brutto (166.921.200 Dollar netto) zu senken;

II

Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015³ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015³ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵ an;
3. *beschließt*, dass die Neukalkulation entsprechend der in ihrer Resolution über den Programmbudgetplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁶ vereinbarten Formel vorgenommen wird;
4. *betont*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs effizient und rasch umzusetzen;
5. *verweist* auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses² und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Gerichtshof die überarbeiteten Reiseregeln gemäß ihrer Resolution 67/254 vom 12. April 2013 einhält, und Kosten-

³ A/68/494.

⁴ A/68/660.

⁵ A/68/642 und A/68/7/Add.24.

⁶ Resolution 68/246.

einsparungen, die aufgrund der überarbeiteten Reiseregulungen erzielt werden, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts anzugeben;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 93.595.700 Dollar brutto (87.188.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

7. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2014 für das Sonderkonto auf 46.797.850 Dollar belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entspricht;

8. *beschließt ferner*, den Betrag von 23.398.925 Dollar brutto (21.797.100 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt*, den Betrag von 23.398.925 Dollar brutto (21.797.100 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.203.650 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2014 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 8 und 9 anzurechnen ist.

*72. Plenarsitzung
27. Dezember 2013*

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

A/RES/68/255

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	95.283.500	88.879.600
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	(1.687.800)	(1.691.200)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	–	–
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	93.595.700	87.188.400
Gesamtbeiträge für 2014		
Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	46.797.850	43.594.200
Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(1.756.300)	(2.586.800)
Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 c) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	1.756.300	2.586.800
Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten	46.797.850	43.594.200
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	23.398.925	21.797.100
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	23.398.925	21.797.100